

Stellungnahme der Staatsregierung

zu **Drs 6 / 3203**

Thema: **Pressefreiheit im Freistaat Sachsen schützen, die Freiheit der
Berichterstattung nicht preisgeben: Angriffe auf Journalistinnen und
Journalisten sind Angriffe auf Grundrechte und müssen unterbunden
werden!**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/9281

Dresden,  . November 2015

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Mario Pecher, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/3203

**Thema: Pressefreiheit im Freistaat Sachsen schützen, die Freiheit der
Berichterstattung nicht preisgeben: Angriffe auf Journalistinnen
und Journalisten sind Angriffe auf Grundrechte und müssen
unterbunden werden!**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I.

dem Landtag detailliert und umfassend über das Aufkommen und die Entwicklung von Straftaten im Freistaat Sachsen zu berichten, die sich seit Oktober 2014 gegen Journalisten, Reporter, Fotografen, Kameraleute und andere Medienschaffende richteten und in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Pegida-ähnlichen, „asylkritischen“, rassistischen sowie anderweitig rechtsmotivierten oder rechtsextremistischen Versammlungen, Aufzügen, Kundgebungen oder sonstigen öffentlichen Aufrufen und Meinungsäußerungen standen, dabei insbesondere unter Angabe von Tatzeit, Tatort, Zahl der Beschuldigten und der jeweils verletzten Strafnormen über Straftaten gegen Medienschaffende zu informieren, die

1. von Anhängern und Teilnehmern von „Pegida“-Versammlungen in Dresden, Leipzig („Legida“), Chemnitz („Cegida“ bzw. „Pegida Chemnitz-Erzgebirge“) und Hoyerswerda („Hoygida“) begangen wurden;
2. von Anhängern und Teilnehmern Pegida-ähnlicher (z. B. „Bürgerbewegung Kreis Dippoldiswalde“, „Pegida Bautzen“), „asylkritischer“, rassistischer und anderweitig rechtsmotivierter oder rechtsextremistischer Versammlungslagen (z. B. im Zusammen-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 meiden.

hang mit zahlreichen als „Nein zum Heim“ und ähnlich bezeichneten Veranstaltungen) begangen wurden;

3. in keinem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem konkreten Versammlungsgeschehen im Sinne des Antragspunkts I. stehen und bei deren Begehung – beispielsweise in Form von Drohanrufen/-briefen/-mails o. ä. – die Berichterstattung selbst oder die unterstellten oder geäußerten Meinungen, Auffassungen und Haltungen Gegenstand der Angriffe und Bedrohungen waren;
4. als Tatmittel das Internet nutzten beispielsweise in sozialen Netzwerken – insbesondere „Facebook“ – und dort eingerichteter Seiten, Foren, Chats o. ä., welche sich werbend und/oder mobilisierend auf Versammlungsgeschehen im Sinne des Antragspunkts I. beziehen;
5. den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts), Innerer Frieden – rechts (IF-rechts) sowie extremistischer Kriminalität zuzurechnen sind.

II.

dem Landtag detailliert und umfassend darzulegen, welche konkreten einzelnen (sicherheitsbehördlichen) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film im Zuge des im Antragspunkt I. näher bezeichneten Versammlungsgeschehens seit Oktober 2014 ergriffen wurden und welche Vorkehrungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der „Gemeinsamen Erklärung von DJV, MDR und Sächsischem Zeitungsverlegerverband“ vom 6. Oktober 2015 ergriffen wurden, um die nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Verfassung für den Freistaat Sachsen garantierte Pressefreiheit abzusichern und eine von Bedrohungen und Angriffen freie Berichterstattung von Medienschaffenden aus dem In- und Ausland über Ereignisse im Freistaat Sachsen zu gewährleisten und dabei insbesondere solche Gefährdungen konkret zu benennen, infolge derer

1. die Arbeit Medienschaffender verhindert oder eingeschränkt wurde,
2. Medienschaffende bei ihrer Berufsausübung des Schutzes durch Polizeibeamte vor Versammlungsteilnehmern und von ihnen ausgehender Handlungen suchten,
3. Polizeibeamte zum Zwecke des Schutzes Medienschaffender vor Versammlungsteilnehmern und von ihnen ausgehenden Handlungen gegen diese Versammlungsteilnehmer einschritten und dabei welche unterbindenden, identitätsfeststellenden, freiheitsentziehenden oder anderen Maßnahmen anwandten bzw. aus welchen Gründen entsprechende Maßnahmen nicht zur Anwendung kamen;
4. die Polizei aufgrund welcher konkret vorliegenden Lageinformationen zu Feststellungen gelangte, dass der Schutz Medienschaffender nicht, nicht mehr oder nicht in vollem Maße garantiert werden könne und inwieweit und mit welchem jeweiligen Erfolg versucht bzw. aus welchen Gründen es

unterlassen wurde, die Bedingungen, unter denen journalistische Arbeit ungefährdet möglich ist, wiederherzustellen.

III.

Unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu ergreifen, um die nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Verfassung für den Freistaat Sachsen garantierte Pressefreiheit abzusichern und eine von Bedrohungen und Angriffen freie Berichterstattung von Medienschaffenden aus dem In- und Ausland über Ereignisse im Freistaat Sachsen zu gewährleisten, sowie den personellen und sächlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass in der sächsischen Polizei und Justiz Arbeitsbedingungen herrschen, die es zulassen, Straftaten zeitnah und sachgerecht aufzuklären und zu ahnden.

Zu Ziff. I.1 bis I.5:

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 bis 4 der Drucksache 6/2888 und auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Drucksache 6/2895 verwiesen.

Zu Ziff. II.1:

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern I.1 bis I.5 verwiesen.

Zu Ziff. II.2 bis II.4:

Von einer Stellungnahme seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Ziffer II.2 und II.4. Eine Entscheidung über die Durchführung von Dokumentationen polizeilicher Einzelmaßnahmen bei Polizeieinsätzen im Sinne der Ziffern II.2 und II.4 erfolgt unter Abwägung einer Vielzahl relevanter Aspekte, insbesondere sind dies die wahrgenommene Bedeutung der jeweiligen Information durch den einzelnen Bediensteten, Informationsbewertung im normativen Kontext, Belastungsintensität einer Handlung auf Adressaten der Maßnahme und nicht zuletzt die tatsächliche, situative und geeignete Möglichkeit der Dokumentation. Eine lückenlose, umfassende und rekonstruierbare Erfassung aller polizeilicher Wahrnehmungen und Einzelmaßnahmen im Sinne der Ziffer II.2 und II.4 ist daher nicht möglich.

Gefahrenabwehrende Maßnahmen im Sinne der Ziffer II.3, insbesondere polizeiliche Handlungen mit einer besonderen Eingriffsintensität, die bei einer Freiheitsentziehung zweifellos vorliegt, werden grundsätzlich dokumentiert. Die ausgeübte Tätigkeit der im jeweiligen Fall Geschädigten werden jedoch nur im Ausnahmefall erfasst. Dazu wird auch auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Ziffern I.1 bis I.5 verwiesen. Informationen zur vollständigen Beantwortung der Frage liegen der Staatsregierung daher ebenfalls nicht vor.

Für die wenigstens teilweise Beantwortung der Ziffern II.2 bis II.4 wäre es erforderlich, alle in Frage kommenden Einsatzunterlagen nach fragerlevanten Informationen händisch durchzusehen und die eingesetzten Beamten persönlich abzufragen. Der dafür erforderliche Aufwand kann nicht abgeschätzt werden. Es wäre jedoch notwendig, mehrere Sachbearbeiter über einen mehrere Tage währenden Zeitraum mit den Recherchen und Auswertungen zu beauftragen. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Abgesehen davon, dass wie bereits dargestellt die tatsächlichen Gegebenheiten im Sinne der Fragestellungen nicht vollständig abgebildet würden, ist eine solche aufwendige Recherche unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

Im Weiteren wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Ziffern I.1 bis I.5 sowie auf die Ziffer III. verwiesen.

Zu Ziff. III:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 5 der Drucksache 6/2888 verwiesen. Die Staatsregierung hat insofern alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Ziffer III. ergriffen und sieht keinen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig